

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 89

Totalrevision Kirchengesetz Kanton Bern

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 121 bis 125 der Kantonsverfassung¹⁾, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	<i>1. Allgemeines</i>			
	Art. 1 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz regelt die Stellung sowie die Grundzüge der Organisation und der Finanzierung der vom Kanton anerkannten evangelisch-reformierten, römisch-katholischen und christkatholischen Landeskirchen. ² Es regelt im weiteren die Stellung der Geistlichen, die von den Landeskirchen, ihren regionalen Einheiten oder den Kirchgemeinden angestellt werden.			

¹⁾ BSG [101.1](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Für die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden ergänzt es die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG) ¹ .			
	Art. 2 Rechtsstellung ¹ Die Landeskirchen sind öffentlich-rechtliche Körperschaften des kantonalen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. ² Sie sind im Rahmen des kantonalen Rechts selbstständig. ³ Sie beachten die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns.			
	Art. 3 Gesamtgesellschaftliche Bedeutung ¹ Die Landeskirchen tragen im gesamtgesellschaftlichen Interesse zur solidarischen Gemeinschaft, zur Vermittlung grundlegender Werte, zum Frieden unter den Religionen, zur religiösen Bildung und zur Kulturpflege bei.			
	Art. 4 Partnerschaft ¹ Kanton und Landeskirchen arbeiten partnerschaftlich zusammen.			

¹ [BSG 170.11](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Der Kanton kann den Bischof von Basel und den Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz in den sie betreffenden Angelegenheiten einbeziehen.			
	Art. 5 Vorberatungs- und Antragsrecht ¹ Die Landeskirchen haben ein Vorberatungs- und Antragsrecht in den sie betreffenden kantonalen und interkantonalen Angelegenheiten. ² Bei seinen Vernehmlassungsverfahren hört der Kanton die Landeskirchen an. ³ Kanton und Landeskirchen verkehren in der Regel über deren Exekutiven.			
	Art. 6 Mitgliedschaft ¹ Die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche richtet sich nach deren Recht. ² Dieses regelt insbesondere das Stimmrecht der Mitglieder der Landeskirchen, der Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinden. ³ Der Austritt aus einer Landeskirche ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich.			
	2. Organisation			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	<i>2.1 Grundsätze</i>			
	Art. 7 ¹ Die Landeskirchen legen ihre Organisation nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen fest. ² Sie regeln die Grundzüge der Organisation sowie die Zuständigkeiten und die Mitwirkung der Stimmberechtigten in einem Erlass, der ihren Stimmberechtigten zu unterbreiten ist. ³ Der Kanton wirkt auf Antrag einer Landeskirche bei der Organisation von Wahlen in deren Legislative mit.			
	<i>2.2 Kirchengebiet</i>			
	Art. 8 ¹ Das Gebiet der Landeskirchen entspricht dem Kantonsgebiet. ² Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen des Kantons oder der Landeskirchen mit zuständigen Stellen in anderen Kantonen. ³ Die Landeskirchen können mit anerkannten Kirchen anderer Kantone einen Verband des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit bilden.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	⁴ Vereinbarungen der Landeskirchen nach Absatz 2 und 3 bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.			
	<i>2.3 Regionale Gliederung</i>			
	Art. 9 ¹ Die Landeskirchen oder die Verbände nach Artikel 8 Absatz 3 können ihr Gebiet regional gliedern und regionalen Einheiten die Rechtspersönlichkeit verleihen. ² Sie berücksichtigen bei ihrer regionalen Gliederung nach Möglichkeit die Grenzen der Verwaltungskreise oder der Verwaltungsregionen. ³ Das landeskirchliche Recht bestimmt die Einzelheiten, namentlich die Organisation und die Aufgaben der regionalen Einheiten.			
	<i>2.4 Kirchgemeinden</i>			
	<i>2.4.1 Bestand</i>			
	Art. 10 ¹ Die Landeskirchen gliedern sich in Kirchgemeinden. Sie bestehen aus der Gesamtheit der ihnen angehörenden Kirchgemeinden.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Jeder Kirchgemeinde gehören die in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der betreffenden Landeskirche an. ³ Der Regierungsrat legt durch Verordnung das Gebiet und den Namen jeder Kirchgemeinde fest. ⁴ Er hört das zuständige Organ der betreffenden Landeskirche bei der Bildung, Aufhebung, Veränderung des Gebiets oder beim Zusammenschluss von Kirchgemeinden nach Artikel 4h GG vorgängig an. ⁵ Der Grosse Rat ist für die Anordnung von Kirchgemeindegemeinschaften nach Artikel 4i GG zuständig.			
	<i>2.4.2 Sprache</i>			
	Art. 11 ¹ Die Sprache der Kirchgemeinden richtet sich nach Artikel 6 der Kantonsverfassung. ² Im deutsch- und im französischsprachigen Gebiet des Kantons können Kirchgemeinden der andern Sprache bestehen. Die Mitglieder der Landeskirche können in diesem Fall wählen, welcher Kirchgemeinde sie angehören wollen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Zweisprachige Kirchgemeinden sind möglich. Sie können für ihre deutschsprachigen und französischsprachigen Mitglieder ein unterschiedliches Gemeindegebiet aufweisen.			
	<i>2.4.3 Organisation</i>			
	Art. 12 ¹ Die Organisation der Kirchgemeinden richtet sich nach dem GG, soweit das kantonale Recht nichts anderes vorsieht. ² Das landeskirchliche Recht kann ergänzende Bestimmungen über das Zusammenwirken der Organe und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinden sowie über Unvereinbarkeiten vorsehen. ³ Die Kirchgemeinden können in ihrem Organisationsreglement besondere Regelungen zur Förderung des kirchlichen Lebens vorsehen, insbesondere betreffend die dezentrale Organisation der Gemeinde oder zum Schutz kirchlicher Minderheiten. ⁴ Die Landeskirchen fördern die Zusammenarbeit unter ihren Kirchgemeinden.			
	<i>2.5 Gesamtkirchgemeinden</i>			
	Art. 13			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Kirchgemeinden einer Landeskirche können sich zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben zu einer Gesamtkirchgemeinde zusammenschliessen. ² Die Gründung einer Gesamtkirchgemeinde oder der Beitritt zu einer solchen erfordert einen Beschluss der Stimmberechtigten.			
	3. Geistliche			
	Art. 14 Ausbildung ¹ Der Kanton sorgt für die universitäre Ausbildung der Geistlichen der evangelisch-reformierten und der christkatholischen Landeskirche. ² Die Universität Bern legt die Anforderungen an die universitäre Ausbildung der Geistlichen nach Anhören dieser beiden Landeskirchen fest. ³ Der Kanton, die Universität Bern und diese beiden Landeskirchen können in Vereinbarungen ihr Zusammenwirken bei der praktischen Ausbildung der Geistlichen regeln. ⁴ Der Kanton setzt für die drei Landeskirchen je eine Prüfungskommission ein.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 15 Anstellungsverhältnis ¹ Das landeskirchliche Recht regelt das Anstellungsverhältnis der Geistlichen. Dieses ist öffentlich-rechtlicher Natur. ² Das landeskirchliche Recht kann die Geistlichen verpflichten, eine Dienstwohnung während der Dauer ihrer Anstellung zu bewohnen. ³ Soweit die Landeskirchen keine eigenen Bestimmungen erlassen, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.			
	Art. 16 Anstellungsbehörde ¹ Die Kirchgemeinden stellen ihre Geistlichen an. ² Die Landeskirchen oder ihre regionalen Einheiten stellen die übrigen Geistlichen an, unter Vorbehalt von Absatz 3. ³ Spitäler und Institutionen des Justizvollzugs, die Geistliche anstellen, hören vorgängig das zuständige Organ der jeweiligen Landeskirche an.			
	Art. 17 Anstellungsvoraussetzungen			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die Anstellung einer oder eines Geistlichen setzt voraus, dass die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: - a für deutschsprachige Geistliche der evangelisch-reformierten oder christkatholischen Landeskirche: das kantonale Staatsexamen oder ein gleichwertiger Abschluss, - b für alle übrigen Geistlichen: ein universitärer Mastertitel in Theologie oder ein gleichwertiger Abschluss und - c für alle Geistlichen: die kirchliche Ordination oder eine gültige Missio Canonica sowie der Abschluss der praktischen Ausbildung gemäss den Bestimmungen der jeweiligen Landeskirche. ² Die Voraussetzungen nach Absatz 1 müssen während der gesamten Dauer des Anstellungsverhältnisses erfüllt sein. ³ Das landeskirchliche Recht kann weitere Anstellungsvoraussetzungen festlegen.			
	<i>4. Datenzugang und Datenaustausch</i>			
	Art. 18 Datenzugang für Geistliche			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die Geistlichen der Landeskirchen erhalten für ihre seelsorgerische Tätigkeit in Institutionen des Justizvollzugs sowie in Institutionen, die dem Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)¹⁾, dem Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG)²⁾ oder dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)³⁾ unterstellt sind, im Einzelfall auf Anfrage Namen und Adressen ihrer Konfessionsangehörigen. ² Eine betroffene Person kann die Bekanntgabe ohne Angabe von Gründen untersagen.			
	Art. 19 Datenzugang für Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden ¹ Die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden erhalten aus den Einwohnerregistern der Wohnsitzgemeinden im Abruf- oder Meldeverfahren die Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder, zur Führung ihrer Stimmregister oder zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben, wie sie im landeskirchlichen Recht umschrieben sind, benötigen.			

¹ [BSG 811.01](#)

² [BSG 812.11](#)

³ [BSG 860.1](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Sie erhalten von den Schulleitungen die Klassenlisten sowie weitere für die Organisation des kirchlichen Unterrichts nötige Angaben unentgeltlich. ³ Der Datenzugang nach Absatz 1 und 2 umfasst soweit erforderlich auch besonders schützenswerte Personendaten.			
	Art. 20 Datenzugang für Landeskirchen ¹ Die Landeskirchen erhalten vom Kanton unentgeltlich die Angaben, die sie für den Finanzausgleich unter ihren Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden und für die Zuordnung der Pfarrstellen benötigen.			
	Art. 21 Ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz ¹ Die Landeskirchen können für ihre Bedürfnisse eigene Bestimmungen zum Datenschutz erlassen, welche die kantonale Datenschutzgesetzgebung ergänzen oder präzisieren. ² Sie können für die Zusammenarbeit innerhalb ihrer eigenen Organisationen oder mit anderen Landeskirchen besonders schützenswerte Daten ihrer Mitglieder austauschen, soweit diese zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigt werden.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	5. Rechtspflege und Haftung			
	5.1 Rechtspflege			
	Art. 22 Zuständigkeiten und Verfahren ¹ Soweit das landeskirchliche Recht keine eigenen kirchlichen Beschwerdeinstanzen nach Artikel 23 oder 24 vorsieht, richten sich die Zuständigkeiten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungspflege (VRPG)¹⁾. ² Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, gelten für das Verfahren vor den Behörden der Landeskirchen, ihrer regionalen Einheiten sowie ihrer Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden die Bestimmungen des VRPG.			
	Art. 23 Kirchliche Beschwerdeinstanzen ¹ Die Landeskirchen können für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse ihrer Behörden, ihrer regionalen Einheiten sowie ihrer Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden, die sich auf landeskirchliches Recht stützen, kirchliche Beschwerdeinstanzen vorsehen.			

¹ [BSG 155.21](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Ausgenommen von dieser Befugnis sind a Wahl- und Abstimmungssachen, b personalrechtliche Angelegenheiten, c alle weiteren Angelegenheiten, die ganz oder teilweise staatlichem Recht unterliegen.			
	Art. 24 Rekurskommission der evangelisch-reformierten Landeskirche ¹ In ausschliesslich landeskirchlichen Angelegenheiten der evangelisch-reformierten Landeskirche entscheidet eine Rekurskommission kantonal letztinstanzlich. ² Die Rekurskommission muss den Anforderungen an ein Gericht nach Artikel 30 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) ¹⁾ genügen. ³ Für das Verfahren vor der Rekurskommission finden die Artikel 79 sowie 80 bis 84 VRPG sinngemäss Anwendung.			

¹ [SR 101](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	⁴ Beschwerden an die Rekurskommission gegen Verfügungen, Entscheide und Beschlüsse mit vorwiegend politischem Charakter sind ausgeschlossen.			
	Art. 25 Streitigkeiten um die Zuständigkeit ¹ Wird die Zuständigkeit sowohl von einer kirchlichen als auch von einer staatlichen Beschwerdeinstanz beansprucht oder verneint und kann in einem Meinungsaustausch keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Verwaltungsgericht.			
	5.2 Haftung			
	Art. 26 ¹ Für die Haftung der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten gelten sinngemäss die Bestimmungen des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG) ¹⁾ . Artikel 104b PG findet keine Anwendung. ² Das landeskirchliche Recht bezeichnet das für die Verfügung über streitige Ansprüche gegen die Landeskirche zuständige Organ.			
	6. Finanzen			
	6.1 Kirchensteuern und Finanzausgleich			

¹ [BSG 153.01](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 27 ¹ Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden erheben die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz vom 16. März 1994 (KStG)¹. ² Das landeskirchliche Recht kann einen Finanzausgleich vorsehen, der für eine ausgewogene Steuerbelastung unter den Kirchgemeinden bzw. den Gesamtkirchgemeinden sorgt.			
	<i>6.2 Beiträge der Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden an die Landeskirchen und regionalen Einheiten</i>			
	Art. 28 ¹ Die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden leisten Beiträge an ihre Landeskirche und regionalen Einheiten. ² Die Festsetzung und der Bezug dieser Beiträge sind Sache der Landeskirchen.			
	<i>6.3 Beiträge des Kantons an die Landeskirchen</i>			
	<i>6.3.1 Sockelbeiträge</i>			

¹ [BSG 415.0](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 29 Grundsatz ¹ Der Kanton wahrt historische Rechtstitel der evangelisch-reformierten Landeskirche und berücksichtigt die historischen Voraussetzungen der römisch-katholischen und der christkatholischen Landeskirche. ² Zu diesem Zweck richtet er ihnen je einen Sockelbeitrag aus. ³ Die Sockelbeiträge müssen für die Entlohnung der Geistlichen verwendet werden.			
	Art. 30 Betrag ¹ Die Sockelbeiträge betragen a für die evangelisch-reformierte Landeskirche: 34,8 Millionen Franken, b für die römisch-katholische Landeskirche: 8 Millionen Franken, c für die christkatholische Landeskirche: 440'000 Franken. ² Sie werden jährlich an das Lohnsummenwachstum des Kantons angepasst.			
	6.3.2 Beiträge für Leistungen im gesamt-			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie- rungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	<i>gesellschaftlichen Interesse</i>			
	Art. 31 Grundsatz ¹ Mit einem Beitrag unterstützt der Kanton die Landeskirchen für die von ihnen im gesamtgesellschaftlichen Interesse nach Artikel 3 erbrachten Leistungen. ² Als Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse gelten insbesondere - a Kinder- und Jugendarbeit, - b Angebote zu Ehe, Familie und Partnerschaft, - c Angebote für Seniorinnen, Senioren und Betagte, - d Angebote für Menschen mit Beeinträchtigung, - e Angebote für sozial Schwache und Armutsbetroffene, - f Angebote für Migrantinnen und Migranten sowie Asylsuchende, - g Erwachsenenbildung, - h kirchlicher Unterricht,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	i ökumenische Arbeit und Entwicklungszusammenarbeit, k Kultur, l Öffentlichkeitsarbeit betreffend soziale und gesellschaftliche Themen und m Seelsorge. ³ Jeweils drei Jahre vor Beginn der nächsten Beitragsperiode (Art. 32 Abs. 1) handeln die Landeskirchen mit der zuständigen kantonalen Direktion den Beitrag nach Absatz 1 aus.			
	Art. 32 Festsetzung ¹ Der Grosse Rat setzt den Beitrag an die Landeskirchen jeweils für einen Zeitraum von sechs Jahren (Beitragsperiode) abschliessend fest.			
	Art. 33 Aufteilung ¹ Der Regierungsrat teilt den Beitrag auf die drei Landeskirchen nach ihrem jeweiligen Anteil an den insgesamt erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse auf. ² Sein Beschluss ist kantonal letztinstanzlich.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 34 Berichterstattung ¹ Die Landeskirchen legen dem Regierungsrat für jede Beitragsperiode nach vier Jahren einen Bericht über die Verwendung der Beiträge vor. ² Der Grosse Rat nimmt die Berichte zur Kenntnis.			
	Art. 35 Ergänzendes Recht ¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt für die Beiträge für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse das Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG) ¹ .			
	6.3.3 Weitere Beiträge			
	Art. 36 ¹ Gestützt auf die besondere Gesetzgebung können den Landeskirchen, den Kirchgemeinden und den Gesamtkirchengemeinden weitere Beiträge gemäss StBG gewährt werden.			
	7. Ausführungsbestimmungen			
	Art. 37			

¹ [BSG 641.1](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. ² Er regelt durch Verordnung insbesondere - a die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche durch die Einwohnerkontrolle, - b die Mitwirkung der zuständigen kantonalen Stellen bei Wahlen auf entsprechenden Antrag einer Landeskirche, - c das Gebiet und den Namen jeder Kirchgemeinde, - d die Zugehörigkeit zu Kirchgemeinden, insbesondere zu deutsch- oder französischsprachigen Kirchgemeinden im anderssprachigen Kantonsgebiet, - e das Profil der Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden für den Zugang zu Personendaten im elektronischen Register der Einwohnerkontrollen,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	f die Dienst- und Beratungsleistungen des Kantons zugunsten der Landeskirchen und ihrer Kirchgemeinden oder Gesamtkirchgemeinden, insbesondere in den Bereichen des Gemeinderechts, des Personalwesens, der Archivierung, des öffentlichen Beschaffungswesens und der Immobilien, g die Vorgaben für die Erfassung der Leistungen der Landeskirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse sowie die Bemessungsgrundlagen dazu, h die Auszahlungsmodalitäten der Kantonsbeiträge an die Landeskirchen, i die Aufgaben und Kompetenzen der oder des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten, k die Prüfungskommissionen, ihre Aufgaben und das kantonale Staatsexamen.			
	8. Übergangs- und Schlussbestimmungen			
	Art. 38 Übergang von Arbeitsverhältnissen			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Mit Ausnahme der 2,8644 Pfarrstellen bei den kantonsüberschreitenden Kirchgemeinden gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse, auf die sich der Grossratsbeschluss vom 4. September 2014 über die Zahl der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen¹⁾ bezieht, mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die jeweilige Landeskirche über. ² Für bestehende Arbeitsverhältnisse auf Pfarrstellen bei den kantonsüberschreitenden Kirchgemeinden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gilt das bisherige kantonale Anstellungsverhältnis bis zu dessen Auflösung weiter. Bei Neuanstellungen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt die Anstellung nach dem Anstellungsrecht der jeweiligen Kirchgemeinde. ³ Sämtliche Arbeitsverhältnisse für Vikarinnen und Vikare gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ebenfalls auf die jeweilige Landeskirche über. ⁴ Die Landeskirchen ersetzen die ihnen vom Kanton übergebenen kantonalen Arbeitsverträge der Geistlichen sowie Vikarinnen und Vikare bis spätestens am 31. Dezember 2020 durch neue Arbeitsverträge.			

¹ [BSG 412.11](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	⁵ In der ersten Beitragsperiode dürfen die Gehälter der Geistlichen von den Landeskirchen nominal nicht gekürzt werden.			
	Art. 39 Pensionskasse ¹ Die von den Landeskirchen nach Artikel 38 übernommenen Arbeitsverhältnisse werden gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)¹ in die Vorsorgeeinrichtung der jeweiligen Landeskirche aufgenommen. ² Falls die Landeskirchen über einen Anschlussvertrag mit der Bernischen Pensionskasse (BPK) verfügen oder einen solchen auf den Tag der Übernahme der Arbeitsverhältnisse neu abschliessen, bleiben die übernommenen Geistlichen sowie die Vikarinnen und Vikare mindestens zu den Bedingungen des Standardvorsorgeplans versichert.			

¹ [SR 831.40](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Der Kanton überweist den bei der BPK versicherten Landeskirchen jährlich seine für die Arbeitgeberfinanzierungsbeiträge an die BPK und die Übergangseinlage getätigten Rückstellungen bis zur Ausfinanzierung der BPK. Diese Beträge bleiben zweckgebunden und sind in den Rechnungen der Landeskirchen als Rückstellungen zu verbuchen. ⁴ Der Regierungsrat bewilligt abschliessend die nach Absatz 3 jährlich zu tätigen Ausgaben. ⁵ Die BPK finanziert die Rentenuntergrenze gemäss ihrem Vorsorgereglement.			
	Art. 40 Pfarrstellenzuordnung ¹ Die Zuordnung der Pfarrstellen richtet sich bis zum Erlass von eigenen Regelungen im landeskirchlichen Recht nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Januar 2015 über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten evangelisch-reformierten Pfarrstellen (EPZV)¹⁾ bzw. der Verordnung vom 28. Januar 2015 über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten römisch-katholischen Pfarrstellen (RPZV)²⁾.			

¹ [BSG 412.111](#)

² [BSG 412.112](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Die Landeskirchen legen das für die Zuordnung zuständige Organ fest.			
	Art. 41 Erste Beitragsperiode ¹ In der ersten Beitragsperiode entsprechen die jährlichen Beiträge des Kantons an die jeweilige Landeskirche der Lohnsumme für die nach Artikel 38 Absatz 1 und 3 übertragenen Arbeitsverhältnisse beim Inkrafttreten dieses Gesetzes und den durchschnittlichen Stellvertretungskosten.			
	Art. 42 Änderungen von Erlassen ¹ Folgende Erlasse werden geändert: - a Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG) (BSG 107.1), - b Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG) (BSG 152.04), - c Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG) (BSG 153.01), - d Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) (BSG 155.21),			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	e Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG) (BSG 170.11), f Gesetz vom 28. Januar 1997 über die jüdischen Gemeinden (BSG 410.51), g Kirchensteuergesetz vom 16. März 1994 (KStG) (BSG 415.0), h Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG) (BSG 641.1), i Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) (BSG 731.2).			
	Art. 43 Aufhebung von Erlassen ¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben: a Gesetz vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz, KG) (BSG 410.11), b Dekret vom 11. Dezember 1985 über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211), c Dekret vom 13. April 1877 betreffend das katholische Nationalbistum (BSG 410.41),			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	d Dekret vom 9. Februar 1982 über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2).			
	Art. 44 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. ² Der Regierungsrat setzt nach Anhören der betroffenen Landeskirchen den Zeitpunkt der Aufhebung der folgenden Dekrete fest: a Dekret vom 11. Dezember 1985 über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211), b Dekret vom 13. April 1877 betreffend das katholische Nationalbistum (BSG 410.41), c Dekret vom 9. Februar 1982 über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2). ³ Der Regierungsrat kann einzelne Änderungen von Erlassen nach Artikel 42 zu einem früheren Zeitpunkt als in Absatz 1 vorgesehen in Kraft setzen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	II.			
	1. Der Erlass 107.1 Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 02.11.1993 (Informationsgesetz; IG) (Stand 01.06.2014) wird wie folgt geändert:			
Art. 2 ¹ Dieses Gesetz gilt für alle Behörden des Kantons und der Gemeinden. ² Als Behörden gelten b Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz unterstellt sind, und	Art. 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 ¹ Dieses Gesetz gilt für alle Behörden des Kantons-, der Gemeinden und der Gemeinden <u>Landeskirchen</u> . ² Als Behörden gelten b (geändert) Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz unterstellt sind, und b1 (neu) Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten und			
	Titel nach Art. 13 (neu) <i>2.6 Landeskirchen</i>			
	Art. 13a (neu) ¹ Für die Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten ist die Öffentlichkeit nach den gleichen Grundsätzen zu gewährleisten wie für die Organe des Kantons.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 26a (neu) Organe der Landeskirchen ¹ Die Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten informieren über die kirchlichen Angelegenheiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ² Sie organisieren das Informationswesen entsprechend ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten.			
Art. 31 Formlose Anfragen ¹ Bei den Behörden des Kantons und der Gemeinden können Auskünfte aus den Tätigkeitsbereichen der Verwaltung verlangt werden.	Art. 31 Abs. 1 (geändert) ¹ Bei den Behörden des Kantons und der Gemeinden, <u>der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten</u> können Auskünfte aus den Tätigkeitsbereichen der Verwaltung verlangt werden.			
Art. 34 Gemeinden ¹ Die Gemeinden können die Akkreditierung von Medienschaffenden regeln.	Art. 34 Abs. 1 (geändert) Gemeinden und Landeskirchen (Überschrift geändert) ¹ Die Gemeinden <u>und die Landeskirchen</u> können die Akkreditierung von Medienschaffenden regeln.			
Art. 36	Art. 36 Abs. 4 (neu) ⁴ Die Landeskirchen können ergänzende oder präzisierende Ausführungsvorschriften erlassen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	2. Der Erlass 152.04 Datenschutzgesetz vom 19.02.1986 (KDSG) (Stand 01.06.2016) wird wie folgt geändert:			
Art. 2 Begriffe ⁶ Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind a Amtsstellen des Staates und der Gemeinden mit ihren Mitarbeitern; b Organe von Körperschaften und Anstalten sowie Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind. ⁷ Aufsichtsstellen sind die kantonale Aufsichtsstelle gemäss Artikel 32 sowie die von Gemeinden und gemeinderechtlichen Körperschaften bezeichneten Stellen gemäss Artikel 33 Absatz 1.	Art. 2 Abs. 6, Abs. 7 (geändert) ⁶ Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind a (geändert) Amtsstellen des Staates <u>Kantons</u> und der Gemeinden mit ihren Mitarbeitern; b (geändert) Organe von Körperschaften und Anstalten sowie Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind. ₁ c (neu) Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten. ⁷ Aufsichtsstellen sind die kantonale Aufsichtsstelle gemäss Artikel 32 sowie die von Gemeinden und gemeinderechtlichen Körperschaften bezeichneten Stellen gemäss Artikel 33 Absatz 1 im Sinne dieses Gesetzes sind a (neu) die kantonale Aufsichtsstelle gemäss Artikel 32,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b (neu) die von Gemeinden, gemeinderechtlichen Körperschaften sowie von den Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten bezeichneten Stellen gemäss Artikel 33 Absatz 1.			
Art. 18 Register ¹ Die Aufsichtsstelle veröffentlicht über Internet ein Register der im Kanton bzw. in der Gemeinde oder anderen gemeinderechtlichen Körperschaft angelegten Datensammlungen. ⁵ Die Gemeinden und die anderen gemeinderechtlichen Körperschaften können a die Zuständigkeit zur Erstellung und Nachführung des Registers abweichend von Absatz 4 regeln; b von der Veröffentlichung des Registers über Internet absehen	Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (geändert) ¹ Die Aufsichtsstelle veröffentlicht <u>überim</u> Internet ein Register der im Kanton bzw. <u>in der Gemeinde oder in einer</u> anderen gemeinderechtlichen Körperschaft <u>so-</u> <u>wie in der Landeskirche oder in ihrer regi-</u> <u>onalen Einheit</u> angelegten Datensamm- lungen. ⁵ Die Gemeinden und die anderen ge- meinderechtlichen Körperschaften <u>sowie</u> <u>die Landeskirchen und ihre regionalen</u> <u>Einheiten</u> können b von der Veröffentlichung des Regis- ters <u>im</u> Internet absehen.			
Art. 25 Haftung	Art. 25 Abs. 1 (geändert)			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Der Staat und die Gemeinden sowie Körperschaften, Anstalten und Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind, haften für den Schaden, den ihre Behörden, Organe, Angestellten und Beauftragten durch widerrechtliches Bearbeiten von Personendaten den betroffenen Personen zufügen.	¹ Der Staat und die Gemeinden sowie Körperschaften, Anstalten und Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind, haften für Für den Schaden, den ihre Behörden, Organe, Angestellten und Beauftragten durch widerrechtliches Bearbeiten von Personendaten den betroffenen Personen zufügen., <u>haften</u> a (neu) der Kanton, b (neu) die Gemeinden, c (neu) Körperschaften, Anstalten und Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind, d (neu) die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten.			
Art. 33 b Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften ¹ Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften bezeichnen für ihren Bereich eine eigene Aufsichtsstelle.	Art. 33 Abs. 1 (geändert) b Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften <u>sowie Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten</u> (Überschrift geändert) ¹ Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften <u>sowie die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten</u> bezeichnen für ihren Bereich eine eigene Aufsichtsstelle.			
Art. 33a Unabhängigkeit	Art. 33a Abs. 5 (geändert)			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
⁵ Die Aufsichtsstellen der Gemeinden und der anderen gemeinderechtlichen Körperschaften müssen über hinreichende eigene Ausgabenbefugnisse verfügen, die nicht durch Anordnungen anderer Behörden eingeschränkt werden dürfen.	⁵ Die Aufsichtsstellen der Gemeinden und der anderen gemeinderechtlichen Körperschaften <u>sowie der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten</u> müssen über hinreichende eigene Ausgabenbefugnisse verfügen, die nicht durch Anordnungen anderer Behörden eingeschränkt werden dürfen.			
Art. 37 Rechenschaftspflicht ³ Die Gemeinden und andern gemeinderechtlichen Körperschaften regeln die Berichterstattung ihrer Aufsichtsstellen.	Art. 37 Abs. 3 (geändert) ³ Die Gemeinden und andern <u>anderer</u> gemeinderechtlichen Körperschaften <u>so- wie die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten</u> regeln die Berichterstattung ihrer Aufsichtsstellen.			
	3. Der Erlass 153.01 Personalgesetz vom 16.09.2004 (PG) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:			
Art. 2 Geltungsbereich	Art. 2 Abs. 2 (geändert)			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften der besonderen Gesetzgebung, insbesondere für Lehrkräfte, Geistliche, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität, der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule, Richterinnen und Richter, das Polizeikorps, die Spitalärzteschaft und Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.	² Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften der besonderen Gesetzgebung, insbesondere für Lehrkräfte, Geistliche , Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität, der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule, Richterinnen und Richter, das Polizeikorps, die Spitalärzteschaft und Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.			
	4. Der Erlass 155.21 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989 (VRPG) (Stand 01.08.2014) wird wie folgt geändert:			
Art. 2 ¹ Als Behörden gelten b Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, soweit diese dem Gemeindegesetz unterstellt sind, und c Private, soweit sie in Erfüllung ihnen übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben verfügen.	Art. 2 Abs. 1 ¹ Als Behörden gelten b (geändert) Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, soweit diese dem Gemeindegesetz unterstellt sind, und c (geändert) Private, soweit sie in Erfüllung ihnen übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben verfügen., d (neu) Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten.			
Art. 74 Grundsatz	Art. 74 Abs. 2			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Es beurteilt ferner kantonal letztinstanzlich Beschwerden betreffend	² Es beurteilt ferner kantonal letztinstanzlich Beschwerden betreffend a1 (neu) Wahl- und Abstimmungssachen der Landeskirchen,			
Art. 76 2 wegen Zuständigkeit anderer Instanzen ¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide	Art. 76 Abs. 1 ¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide c1 (neu) der Rekurskommission der evangelisch-reformierten Landeskirche, ausgenommen gegen Verfügungen in Angelegenheiten der Justizverwaltung,			
Art. 87 Verwaltungsgericht ¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt auf Klage hin als einzige Instanz b Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen, an denen der Kanton beteiligt ist, soweit die zuständige Behörde die Streitigkeit nach dem Gesetz nicht durch Verfügung zu regeln hat,	Art. 87 Abs. 1 ¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt auf Klage hin als einzige Instanz b (geändert) Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen, an denen der Kanton, <u>eine Landeskirche oder eine ihrer regionalen Einheiten</u> beteiligt ist, soweit die zuständige Behörde die Streitigkeit nach dem Gesetz nicht durch Verfügung zu regeln hat,			
	5.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Der Erlass 170.11 Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (GG) (Stand 01.01.2014) wird wie folgt geändert:			
Art. 4c Arten von Gemeindezusammenschlüssen ² Zusammenschlüsse von Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden sind zulässig.	Art. 4c Abs. 2 (geändert) ² Zusammenschlüsse von Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden <u>sowie von Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden zu einer Kirchgemeinde</u> sind zulässig.			
Art. 126 Grundsatz ¹ Für die Kirchgemeinden gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht die Gesetzgebung über das Kirchenwesen abweichende Bestimmungen enthält. ² Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a ist auf Gesamtkirchengemeinden nicht anwendbar.	Art. 126 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) ¹ Für die Kirchgemeinden gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht die Gesetzgebung über das Kirchenwesen <u>Landeskirchengesetzgebung</u> abweichende Bestimmungen enthält. ² Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a ist auf Gesamtkirchengemeinden <u>Gesamtkirchengemeinden</u> nicht anwendbar.			
Art. 128 Gesamtkirchengemeinden	Art. 128 Abs. 5 (neu) ⁵ Über die Auflösung von Gesamtkirchengemeinden und die Grundsätze der Liquidation beschliessen deren Parlamente abschliessend oder, wo solche fehlen, die Stimmberechtigten.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 129 Mittelbeschaffung, Haftung ¹ Für die Beschaffung der Mittel der Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden gelten die Bestimmungen der Kirchengesetzgebung.	Art. 129 Abs. 1 (geändert) ¹ Für die Beschaffung der Mittel der Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden gelten die Bestimmungen der Kirchengesetzgebung <u>Landeskirchengesetzgebung</u> .			
	6. Der Erlass 410.51 Gesetz über die jüdischen Gemeinden vom 28.01.1997 (Stand 01.09.1997) wird wie folgt geändert:			
Art. 6 Meldewesen ¹ Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden melden der zuständigen jüdischen Gemeinde die zugezogenen Personen jüdischen Glaubens.	Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (aufgehoben) Meldewesen <u>Datenzugang</u> (Überschrift geändert) ¹ Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden melden jüdischen Gemeinden erhalten aus den Einwohnerregistern der zuständigen jüdischen Gemeinde Wohnsitzgemeinden im Abruf- oder Meldeverfahren die zugezogenen Personen jüdischen Glaubens Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder, zur Führung ihrer Stimmregister oder zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. ^{1a} Der Datenzugang nach Absatz 1 umfasst soweit erforderlich auch besonders schützenswerte Personendaten.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Die jüdischen Gemeinden leisten ihnen dafür eine Gebühr, die der Regierungsrat festlegt.	² Aufgehoben.			
Art. 7 Jugendunterricht	Art. 7 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu) ² Sie erhalten von den Schulleitungen die Klassenlisten sowie weitere für die Organisation des religiösen Jugendunterrichts nötige Angaben unentgeltlich. ³ Der Datenzugang nach Absatz 2 umfasst soweit erforderlich auch besonders schützenswerte Personendaten.			
Art. 8 Geistliche Betreuung in öffentlichen Anstalten	Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu) Geistliche Betreuung in öffentlichen Anstalten <u>Institutionen</u>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger der jüdischen Gemeinden werden zur Seelsorge und zu Gottesdiensten in Strafanstalten, Untersuchungsgefängnissen, psychiatrischen Kliniken und Spitälern sowie in andern Anstalten des Kantons, der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden zugelassen.	¹ Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger der jüdischen Gemeinden werden <u>Die jüdischen Geistlichen werden im Kanton Bern zur Seelsorge und zu Gottesdiensten in Strafanstalten, Untersuchungsgefängnissen, Institutionen des Justizvollzugs sowie in Institutionen, die dem Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)¹, psychiatrischen Kliniken und Spitälern sowie in andern dem Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG)² Anstalten des Kantons, der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden oder dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)³ unterstellt sind, zugelassen.</u> ² Sie erhalten von diesen Institutionen für ihre Seelsorge im Einzelfall auf Anfrage Namen und Adressen der Personen jüdischen Glaubens, die sich dort aufhalten, mitgeteilt. ³ Eine betroffene Person kann die Bekanntgabe ohne Angabe von Gründen untersagen.			
Art. 9 Gehälter der Geistlichen	Art. 9 Abs. 1 Abs. 2 (geändert)			

¹ [BSG 811.01](#)

² [BSG 812.11](#)

³ [BSG 860.1](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung festlegen, dass der Kanton die Gehälter der jüdischen Geistlichen ganz oder teilweise übernimmt.	¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung festlegen, dass der Kanton die Gehälter der Kanton finanziert höchstens das <u>Gehalt einer Vollzeitstelle für einen jüdischen Geistlichen ganz oder teilweise übernimmt.</u> ² <u>Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</u>			
Art. 11 Haftung und Datenschutz ² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter am Sitz der jüdischen Gemeinde beurteilt auf Klage hin öffentlichrechtliche Ansprüche gegen die Gemeinde.	Art. 11 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu) Haftung, <u>Rechtspflege</u> und Datenschutz (Überschrift geändert) ^{1a} Über streitige Ansprüche gegen eine jüdische Gemeinde auf Schadenersatz oder Genugtuung erlässt das zuständige Organ der jüdischen Gemeinde eine Verfügung. ² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter am Sitz der jüdischen Gemeinde beurteilt <u>auf Klage hin öffentlichrechtliche Ansprüche-Beschwerden gegen Verfügungen gemäss Absatz 1a oder gegen die Verfügungen gestützt auf öffentliches Recht des zuständigen Organs der jüdischen Gemeinde.</u>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	^{2a} Im Übrigen richten sich das Verfahren und die Rechtspflege nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) ¹⁾ .			
	7. Der Erlass 415.0 Kirchensteuergesetz vom 16.03.1994 (KStG) (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:			
Art. 1 ² Kirchgemeinden bestehen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens ²⁾ wo Gesamtkirchgemeinden im Sinne von Artikel 12 jenes Gesetzes bestehen, gelten sie als Kirchgemeinden und ihre entsprechenden Organe als Kirchgemeindeversammlung oder Kirchgemeinderat.	Art. 1 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert) ^{1a} Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden. ² Kirchgemeinden bestehen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 6. Mai 1945 <u>XX über die Organisation des Kirchenwesens</u> <u>bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, wo LKG)</u> ³⁾ <u>Wo Gesamtkirchgemeinden im Sinne von Artikel 12 jenes Gesetzes</u> <u>13 LKG</u> bestehen, gelten sie als Kirchgemeinden und ihre entsprechenden Organe als Kirchgemeindeversammlung oder Kirchgemeinderat.			

¹ [BSG 155.21](#)

²⁾ [BSG 410.11](#)

³ [BSG XXX](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 2 Natürliche Personen 1. im Allgemeinen ¹ Der Kirchensteuerpflicht unterliegen die natürlichen Personen, die a im Gebiet einer Kirchgemeinde nach Massgabe des Steuergesetzes ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder wirtschaftlich zugehörig sind und	Art. 2 Abs. 1 ¹ Der Kirchensteuerpflicht unterliegen die natürlichen Personen, die a (geändert) im Gebiet einer Kirchgemeinde nach Massgabe des Steuergesetzes <u>vom 21. Mai 2000 (StG)</u> ¹⁾ ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder wirtschaftlich zugehörig sind und			
Art. 3 2. Beginn und Ende ¹ Die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens.	Art. 3 Abs. 1 (geändert) ¹ Die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens <u>ihrem Recht</u> .			
Art. 23 Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	Art. 23 Abs. 1 (geändert)			

¹ [BSG 661.11](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach Artikel 112 des Steuergesetzes für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und für Ersatzeinkommen an der Quelle besteuert werden, unterliegen auch für die Kirchensteuer einem Steuerabzug an der Quelle, wenn sie nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens einer Landeskirche angehören.	¹ Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach Artikel 112 des Steuergesetzes für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und für Ersatzeinkommen an der Quelle besteuert werden, unterliegen auch für die Kirchensteuer einem Steuerabzug an der Quelle, wenn sie nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens <u>Landeskirchlichen Rechts</u> einer Landeskirche angehören.			
	8. Der Erlass 641.1 Staatsbeitragsgesetz vom 16.09.1992 (StBG) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:			
	Anhänge			
1 zu Artikel 18 Absatz 1	1 zu Artikel 18 Absatz 1 (geändert)			
	9. Der Erlass 731.2 Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11.06.2002 (ÖBG) (Stand 01.10.2014) wird wie folgt geändert:			
Art. 2 Geltungsbereich ¹ Diesem Gesetz unterstehen	Art. 2 Abs. 1 ¹ Diesem Gesetz unterstehen			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b1 (neu) die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten nach Artikel 1 bzw. Artikel 9 des Gesetzes vom XX November 2017 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG) ¹⁾ ,			
	III.			
	1. Der Erlass 410.11 Gesetz über die bernischen Landeskirchen vom 06.05.1945 (Kirchengesetz, KG) (Stand 01.01.2014) wird aufgehoben.			
	2. Der Erlass 410.211 Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode vom 11.12.1985 (Stand 01.01.2014) wird aufgehoben.			
	3. Der Erlass 410.41 Dekret betreffend das katholische Nationalbistum vom 13.04.1877 (Stand 13.04.1877) wird aufgehoben.			
	4. Der Erlass 415.2 Dekret über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern vom 09.02.1982 (Stand 01.01.1994) wird aufgehoben.			
	IV.			

¹⁾ [BSG XXX](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. 2. Der Regierungsrat setzt nach Anhören der betroffenen Landeskirchen den Zeitpunkt der Aufhebung der folgenden Dekrete fest: a Dekret vom 11. Dezember 1985 über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211), b Dekret vom 13. April 1877 betreffend das katholische Nationalbistum (BSG 410.41), c Dekret vom 9. Februar 1982 über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2) 3. Der Regierungsrat kann einzelne Änderungen von Erlassen nach Artikel 42 zu einem früheren Zeitpunkt als in Ziffer 1 vorgesehen in Kraft setzen.			
	Bern, 6. September 2017 Im Namen des Grossen Rates Die Präsidentin: Zybach Der Generalsekretär: Trees <i>Von der Redaktionskommission genehmigter Text</i>	Bern, 18. Dezember 2017 Im Namen der Kommission Der Präsident: Messerli		Bern, 31. Januar 2018 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Pulver Der Staatsschreiber: Auer